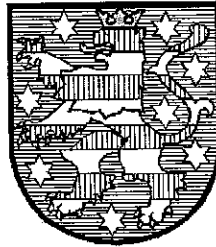


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Q ,

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Harz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **10. Mai 2022** für Recht erkannt:

Die Nrn. 5. und 6. des Tenors des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.04.2019 (GZ.: 7753054-438) werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Klägerin ^{3/5} und die Beklagte ^{2/5} zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die jeweilige Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und begehrt Internationalen Schutz, hilfsweise Abschiebeschutz hinsichtlich des Irak.

Die im Jahr 1991 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige. Sie ist nach ihren eigenen Angaben arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens.

Sie gab außerdem an, im Mai 2017 in Aserbaidschan Herrn A religiös geheiratet zu haben. Später, am 18.07.2018, schlossen die Klägerin und Herr A einen Ehevertrag, wobei Herr A persönlich nicht anwesend war, sondern bereits im Bundesgebiet lebte und durch einen Dritten vertreten wurde (sog. Stellvertreterehe – Bl. 55, 56 der Verwaltungsakte).

Die Klägerin und Herr A (damals noch H) sind ausweislich einer im gerichtlichen Verfahren eingereichten Geburtsurkunde die Eltern der am 2019 im Bundesgebiet geborenen H (Bl. 48 der Gerichtsakte). Außerdem gab die Klägerin in der mündlichen Verhandlung an, dass sie und ihr Mann auch Eltern einer weiteren, am 30.03.2022 im Bundesgebiet geborenen Tochter namens B sind.

Herr A und H verfügen über einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Klägerin gab an, am 18.02.2019 in das Bundesgebiet eingereist zu sein.

Am 25.02.2019 beantragte sie Asyl.

Im Rahmen ihres persönlichen Gespräches am 25.02.2019 und ihrer Anhörung am 26.02.2019, jeweils beim Bundesamt, führte die Klägerin im Wesentlichen aus, bereits im Dezember 2015

den Irak verlassen zu haben und nach Jordanien ausgereist zu sein. Zuvor, habe sie von 2006 bis Dezember 2015 in Bagdad, im Stadtteil Hy-Aljamiyah (Jami'a – Schreibweise lt. Anlage 1b der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022), mit ihrer Mutter gelebt. Im Stadtteil Hai-Aljihad (Jihad – Schreibweise lt. Anlage 1b der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022), wo sie bis 2006 gelebt habe, habe ihre Mutter zwar ein Haus besessen. Da in diesem Stadtteil jedoch schiitische Gruppen gewesen seien, hätten sie nicht dort leben können. Im Jahr 2014/2015 habe sie an der Universität in Anbar ein Informatikstudium mit dem Bachelorabschluss beendet. Im Irak habe sie bis zu ihrer Ausreise für 4 bis 6 Wochen als Zahnarzhelferin gearbeitet. In Jordanien habe sie sich ca. 3 Jahre in Amman aufgehalten, wobei sie einen Aufenthaltstitel für nur ein Jahr erhalten habe, welcher jedes Jahr, zuletzt bis Juni 2019, verlängert worden sei. Dort sei zunächst von ihrer Mutter und später von ihrem im Bundesgebiet lebenden „Mann“ (

A) unterstützt worden.

Zu ihren Ausreisegründen befragt erklärte die Klägerin, ca. im November 2015 auf dem Weg ins Einkaufszentrum mit ihrer Freundin gesehen zu haben, wie eine Person mittels einer Pistole auf einen Mann, welcher ca. 10 m entfernt war, geschossen habe. Ihre Freundin habe durch Zufall diese Szene gefilmt. Vom Gesicht her habe sie den Täter erkannt. Er habe zu dieser Zeit in Bagdad im gleichen Stadtteil wie sie gelebt. Nachdem der Täter beide gesehen habe, seien sie weggerannt. Sie habe nicht zu ihrer langsameren Freundin zurückgeschaut. Sie selbst habe Zuflucht in einem nachgelegenen Haus gefunden und die Bewohner hätten ihre Mutter angerufen und sie nach Hause gefahren. Sie habe Angst gehabt und sei eine Woche zu Hause geblieben. Von einer anderen Freundin habe sie vom Tod der Freundin, die das Video gemacht hatte, vor einer Woche erfahren. Sie habe dann der Familie der getöteten Freundin und auch der Polizei alles von dem Vorfall erzählt, wobei sie davon ausgeht, dass der ihr bekannte Täter wegen des Videos auch die Freundin getötet hat. Sie habe auch den Täter beschrieben und der Polizei gesagt, dass sie ihn öfter in einem Supermarkt gesehen habe. Namentlich kenne sie die Person nicht. Sie sei danach mit ihrer Mutter zu einer Tante gegangen und habe sich bei dieser 10 Tage aufgehalten. Danach habe ein Cousin sie nach Hause gefahren, da sie dachte, die Polizei habe den Täter gefasst. Sie habe jedoch ihre Diabetes-Medikamente bei der ca. 15 Minuten entfernt wohnenden Tante vergessen und habe sich nochmal zurückfahren lassen. Dabei seien sie wohl von einem anderen Auto verfolgt worden und während der nächtlichen Fahrt sei auf der Autobahn von dem Verfolgerauto aus auf ihre Auto geschossen worden. Beim Vorbeifahren des Verfolgerautos habe sie dann den Täter erkannt, der auf der Straße eine andere Person erschossen und später ihre Freundin getötet hatte. Ihr Cousin sei von der Pistolenkugel getroffen und auch sie sei verletzt worden. Beide seien anschließend im Krankenhaus versorgt worden. Sie

habe Todesangst gehabt, sei mit ihrer Mutter anschließend für weniger als eine Woche bei ihrer Tante geblieben. Anschließend sei sie – mittels Visum, welches ihre Tante besorgt habe – aus dem Irak gen Jordanien ausgereist. Der Polizei habe sie nicht mehr vertraut. Die Polizei hätte nichts gemacht, obwohl sie den Täter genau beschrieben habe. Im Falle einer Rückkehr in den Irak haben sie Angst, dass der Täter von ihrem Aufenthalt im Irak erfahre und vielleicht an ihr Rache nehme. Die Klägerin gab außerdem an, seit dem 18. Lebensjahr an Diabetes mellitus zu leiden. Bereits im Irak sei sie behandelt worden und unter ständiger Kontrolle gewesen. Ihre Mutter lebe in Jordanien. Außerdem lebten noch Schwestern und Tanten im Irak. Ihr Vater sei bereits verstorben.

Mit Bescheid vom 10.04.2019, zugestellt am 17.04.2019, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG – Nr. 1 des Bescheides) und Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG – Nr. 2 des Bescheides) ab, erkannte keinen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu (Nr. 3 des Bescheides) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Nr. 4 des Bescheides). Darüber hinaus drohte das Bundesamt die Abschiebung der Klägerin nach Ablauf von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens in den Irak oder in einen anderen Staat, in welchen die Klägerin einreisen darf oder der zu einer Rücknahme verpflichtet ist, an (Nr. 5 des Bescheides) und verhängte ein „gesetzliches“ Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG und befristete dieses auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6 des Bescheides). Das Vorbringen der Klägerin knüpfe an kein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal i. S. v. § 3b AsylG an. Die Voraussetzungen für eine Schutzfeststellung nach § 26 Abs. 1 AsylG lägen nicht vor, da die Ehe der Klägerin nicht bereits im Herkunftsland bestanden habe. Überdies scheitere ein subsidiärer Schutzstatus daran, dass es nicht beachtlich wahrscheinlich sei, dass der Verfolger nach mehr als 3 Jahren noch Interesse habe, die Klägerin aufgrund des beobachteten Mordes umzubringen. Es sei nicht ersichtlich, dass gesteigerter Anstrengungen unternommen wurden, die Klägerin zwischenzeitlich ausfindig zu machen. Überdies sei nicht nachvollziehbar, dass der Täter von einer möglichen Rückkehr der Klägerin Kenntnis erlangen würde. Die Klägerin sei bereits bei ihrer Tante nicht ausfindig gemacht worden, sodass nicht davon auszugehen sei, dass es sich bei dem Verfolger um einen derart einflussreichen Mann handle, der die Klägerin in der Millionenstadt Bagdad gezielt aufspüren könne. Die Klägerin habe außerdem keinerlei Kenntnis darüber, ob sich der Verfolger selbst noch in Bagdad aufhalte oder ob die polizeilichen Ermittlungen nach ihrer Anzeige und dem Mord an ihrer Freundin zum Erfolg geführt haben sowie ob der Verfolger für seine Tat bestraft wurde. Die Klägerin selbst habe sich nicht bei der Familie der getöteten Freundin

über den aktuellen Ermittlungsstand erkundigt. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Am 29.04.2019 hat die Klägerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, Klage zum Verwaltungsgericht Weimar gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten erhoben. Mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 27.09.2019 lässt die Klägerin vortragen, dass unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 04.07.2019, Az. 1 C 45.18) aufgrund des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich des „Ehemanns“ der Klägerin im Rahmen der Rückkehrprognose in rechtlicher Hinsicht die Klägerin zusammen mit ihrem neugeborenen Kind allein zu betrachten sei. Für die Klägerin bestehe mit ihrem Kind ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit, eine unmenschliche Behandlung zu erfahren. Sie würde im Falle einer Rückkehr auch als Frau betrachtet werden, die unehelich ohne Ehemann und mit einem minderjährigen Kind zusammenlebe. Ihre Zugehörigkeit zu einer derartigen sozialen Gruppe rechtfertige die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. In der mündlichen Verhandlung ergänzt der Klägerbevollmächtigte, dass entsprechend der aktuellen Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofes zur Richtlinie 2008/115/EG (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) im Rahmen der Abschiebungsandrohung und des Aufenthalts- und Einreiseverbotes durch die Beklagte inlandbezogene Aspekte zu berücksichtigen seien (siehe VG Karlsruhe, Urteil vom 12.07.2021, Az.: A 19 K 9993/17).

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10.05.2022 hat die Klägerin außerdem ergänzende Angaben – insbesondere auf Befragen des Gerichts – gemacht. Hinsichtlich des Inhalts ihrer Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10.04.2019 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen und äußerst hilfsweise zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid und auf die fehlende Einhaltung der Frist zur Klagebegründung nach § 74 Abs. 1 Satz 2 AsylG. Unter Verweis auf die klägerseitig zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sei – entgegen der Ansicht der Klägerin – bei der Rückkehrprognose bei einer im Bundesgebiet tatsächlich gelebten Kernfamilie von einer gemeinsamen Rückkehr der Klägerin mit ihrem „Ehemann“ und minderjährigen Kind auszugehen.

Mit Beschluss vom 01.10.2019 hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Diese hat mit Beschluss vom 01.10.2019 ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte zu dem Az. 7 K 715/19 We und auf die beklagtenseitig übermittelte Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die schriftsätzlich mitgeteilten Erkenntnisquellen zur Lage im Irak, Stand: Februar 2022, verwiesen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese vorab im Rahmen der ordnungsgemäßen Ladung ausdrücklich auf die später durchgeführte Verfahrensweise bei Ausbleiben von Beteiligten hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Im Wesentlichen ist sie unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2019 ist, soweit er angefochten wurde, im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hinsichtlich der Nrn. 5. und 6. rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Darüber hinaus ist der verfahrensgegenständliche Bescheid, soweit er angefochten wurde, rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) und subsidiären Schutzes (2.) sowie auf Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes (3.). Allerdings liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung (4.) und eines Aufenthalts- und Einreiseverbotes nicht vor (5.).

Soweit die Beklagte auf die fehlende Einhaltung der Frist zur Klagebegründung nach § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG verweist, hat das Gericht nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von § 87 Abs. 3 VwGO keinen Gebrauch gemacht.

1.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 und 1 AsylG.

Nach §§ 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn ein Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne das ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u.a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dabei ist ein gezielter Eingriff

erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, Az.: 10 C 52.07, Rn. 22, 23 – Fundstelle: juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 32 – Fundstelle: juris) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, Az.: 10 C 33.07 – Fundstelle: juris).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az.: 10 C 25.10, Rn. 21 f. – Fundstelle: juris), die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.2011, Az.: 10 B 32/11, Rn. 8). Insoweit gilt ebenfalls der einheitliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az. 10 C 25.10, Rn. 22 – Fundstelle: juris).

Es obliegt nach ständiger Rechtsprechung dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter genauer Angaben von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat. Hierzu gehört insbesondere, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001, Az.: 1 B 24/01, Rn. 5 m.w.N.; Beschluss vom 26.10.1989; Az.: 9 B 405.89 – Fundstelle: juris), wobei für die richterliche Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Herkunftsland aufgrund des üblicherweise vorhandenen Beweisnotstandes des Asylsuchenden die Glaubhaftmachung ausreicht.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht vorverfolgt aus dem Irak ausgeweist. Zudem ist es im Fall ihrer hypothetischen Rückkehr in den Irak nicht beachtlich wahrscheinlich, dass sie eine Verfolgung aus einem in § 3 Abs. 1 AsylG aufgeführten Verfolgungsgrund zu befürchten hat.

Die seitens der Klägerin in ihrer Anhörung und im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschilderten Repressalien vor ihrer Ausreise aus dem Irak im November/Dezember 2015 aber auch die befürchtete „Rache“ seitens des damaligen Täters knüpfen weder an die Rasse, Religion, Nationalität und politische Überzeugung der Klägerin an, noch an deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Vielmehr geht es nach den glaubhaften Schilderungen der Klägerin ihrer Ansicht nach dem Täter darum, sie als Zeugin der Erschießung einer Person im November 2015 in Bagdad in Anspruch zu nehmen. Ein asylrelevanter Verfolgungsgrund wird dabei nicht verwirklicht.

Es kann im hiesigen Fall dahinstehen, ob bei einer Rückkehr einer alleinstehenden Frau (mit einem minderjährigen Kind) in den Irak eine Verfolgungsgefahr aufgrund einer Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG verwirklicht wäre. Entgegen der klägerseitigen Ansicht ist nämlich bei der Rückkehrprognose nicht auf eine Rückkehr der Klägerin als alleinstehende Frau ohne Familienanschluss abzustel-

len. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebt. Insoweit wird auf die Ausführungen des Gerichts unter Pkt. 2. der Entscheidungsgründe verwiesen.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen belegen zudem derzeit keine Gruppenverfolgung sunnitischer Araber im Irak (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak – im Folgenden: AA, Lagebericht Irak – vom 25.10.2021, S. 17; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak – im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt Irak – Version 4 vom 15.10.2021, S. 94 f.; ebenso OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.11.2020, Az.: 9 LA 107/20; BayVGH, Beschluss vom 29.04.2020, Az.: 5 ZB 20.30994; VG Hannover, Urteil vom 26.05.2021, Az.: 12 A 11406/17; VG Chemnitz, Urteil vom 25.03.2021, Az.: 3 K 1044/17.A – Fundstellen: juris; VG Weimar, erkennendes Gericht, Urteil vom 06.02.2020, Az.: 7 K 140/18 We – nicht veröffentlicht).

Ungeachtet der Frage nach einer rechtswirksamen Eheschließung der Klägerin mit Herrn

A, welcher über einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG verfügt, scheidet ein Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus abgeleiteten Recht gemäß § 26 Abs. 5 und Abs. 1 AsylG bereits daran, dass die „Ehe“ der Klägerin nicht im Herkunftsland bzw. Verfolgerland, mithin dem Irak, bestanden hat. Die Klägerin hat erst nach ihrer Ausreise aus dem Irak (Dezember 2015) ihren Mann kennelernt und im Jahr 2017 religiös geheiratet bzw. per Stellvertreter am 18.07.2018 einen Ehevertrag geschlossen.

2.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dies ist nach Satz 2 der Fall bei der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Sowohl der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit als auch die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie im Fall eines bereits erlittenen, sonstigen ernsthaften Schadens oder der unmittelbaren Bedrohung mit einem

solchen Schaden (entsprechend der Vorverfolgung im Rahmen der Prüfung zu § 3 AsylG) gelten auch im Rahmen der Prüfung eines subsidiären Schutzstatus. Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 13, 16 – Fundstelle. juris). Im vorliegenden Fall ist dies Bagdad, wo die Klägerin vor ihrer Ausreise im Dezember 2015 gelebt hat. Überdies stammt auch der „Ehemann“ der Klägerin, welcher ebenfalls irakischer Staatsangehöriger ist, aus Bagdad.

Für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren ist bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Von einer derartigen gemeinsamen Rückkehr im Familienverband ist für die Rückkehrprognose im Regelfall auch dann auszugehen, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, Az.: 1 C 45/18, Leitsätze 2 und 3 – Fundstelle: juris). Das erkennende Gericht entscheidet damit nicht über inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, die es auch nicht einzelfallbezogen inzident zu prüfen hat. Vielmehr obliegt insoweit die Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde. Das Gericht berücksichtigt im Rahmen der realitätsnahen Prognose lediglich, das im Regelfall aus Art. 6 GG/Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgende Trennungsverbot bei der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung über die den einzelnen Familienmitgliedern im Herkunftsland drohenden Gefahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, Az.: 1 C 45/18, Rn. 21 – Fundstelle: juris). Die Klägerin lebt im Bundesgebiet mit ihrem religiös angetrauten „Ehemann“, Herrn A , und den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern, L (2 Jahre) und B (1 Monat), zusammen, sodass davon auszugehen ist, da die vierköpfige Familie gemeinsam zurückkehren wird. Auf die Wirksamkeit der Eheschließung kommt es dabei nicht an, sondern vielmehr darauf, ob die Kernfamilie im Bundesgebiet tatsächlich gelebt wird. Wenngleich die Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass ihr Mann und ihre beiden Kinder tatsächlich nicht mit ihr in den Irak kommen würden, steht dies der Annahme des oben erläuterten Regelfalls im Rahmen der Rückkehrprognose nicht entgegen, da gerade inländische Vollstreckungshindernisse keine Berücksichtigung finden.

a)

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Bagdad als ernsthafter Schaden die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe droht.

b)

Das Gericht vermochte – auch in Ansehung der eingehenden informatorischen Befragung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung – nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak nach Bagdad mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung seitens staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure bedroht sein wird (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG).

Das Gericht folgt im Wesentlichen der Begründung der Beklagten im angefochtenen Bescheid, auf welche zunächst gemäß § 77 Abs. 2 AsylG verwiesen wird. Ein Anspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG scheidet insbesondere daran, dass auch im Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens nicht mehr für eine Beteiligung der von der Klägerin benannten Asa'ib Ahl al-Haqq spricht als dagegen. Zwar hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, über einen Nachbarn im letzten Wohnviertel in Bagdad, Hy-Aljamiah (Jami`a – Schreibweise lt. Anlage 1b der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022), mehr über den Ausgang der Anzeige aus dem Jahr 2015 erfahren zu haben, jedoch vermochte das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Klägerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise ein ernsthafter Schaden drohte bzw. im Fall einer Rückkehr drohen wird. Der Nachbar hat über den befreundeten „Offizier“ der Polizei, welcher die Anzeige der Klägerin aufgenommen hatte, lediglich in Erfahrung gebracht, dass im Rahmen der Ermittlungen bekannt wurde, dass der Getötete (wohl) Probleme mit der Asa'ib Ahl al-Haqq gehabt hat und der Täter vermutlich zur Asa'ib Ahl al-Haqq gehörte. Außerdem hat sich jemand bei dem Nachbarn nach ihrer Familie und besonders nach ihr erkundigt. Auch im ehemaligen Stadtviertel Hai-Aljihad (Jihad – Schreibweise lt. Anlage 1b der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022), in welchem die Klägerin bis 2006 mit ihrer Mutter bewohnt hatte, wurde sich nach der Klägerin erkundigt, was diese bzw. deren Mutter wiederum durch befreundete ehemalige Nachbarn erfahren haben. Zwar ist es nach den Schilderungen der Klägerin wahrscheinlich, dass der Täter, welcher auch auf die Klägerin und ihren Cousin im Auto geschossen hat, Kontakte zur Polizei hat. Die Tatsache, dass die Klägerin unmittelbar nach der gemeinsam mit ihrer Freundin beobachteten Tötung sich eine Woche zu Hause, unter ihrer Wohnanschrift im Stadtviertel Hy-Aljamiah, versteckt hat und unbehelligt blieb, während nach der Anzeigerstattung bei der Polizei der Täter der Klägerin vermutlich

vor deren Wohnung „aufgelauert“ hat und in der Folge auf der Rückfahrt von der Wohnung der Klägerin zur Tante, um die noch fehlenden Medikamente zu holen, ca. 10 Tage nach der Anzeigerstattung dem Fahrzeug der Klägerin und deren Cousins folgte und auf dieses schoss, spricht dafür. Dass sich daraus jedoch eine beachtlich wahrscheinliche Verbindung des Täters zur Asa'ib Ahl al-Haqq ableiten ließe, ist zur Überzeugung des Gerichts jedoch nicht gegeben. Vielmehr besteht auch die Möglichkeit, dass der Täter „auf eigene“ Faust handelte und z.B. lediglich über einen (privaten) Kontakte bei der Polizei verfügte, welcher ihn mit Informationen zur Zeugin der Tötung bzw. zur Anzeigerstatterin versorgte. Zum andern ist es auch möglich, dass der Täter, welcher die Klägerin – ebenso wie diese – aus dem gemeinsamen Stadtviertel „vom Gesicht her“ gekannt haben könnte, nach ihr „in der Gegend“ Ausschau gehalten und auch Nachbarn befragt hat und so der Klägerin bei ihrer Rückkehr von der Tante habhaft wurde. Dass sich jemand später auch bei den ehemaligen Nachbarn des Stadtviertels Hai-Aljihad nach der Klägerin erkundigt hat, muss nicht zwangsläufig dem Anzeigesachverhalt geschuldet sein. Insoweit sind die Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu vage und ohne Bezug zur beobachteten Tat, zumal der Kontakt der Klägerin bzw. deren Mutter zu den ehemaligen Nachbarn, die nichts „von den Problemen“ der Klägerin wissen, nach wie vor – wenn auch nur lose – besteht. Für ein Handeln des Täters „auf eigene Faust“ spricht u.a. auch, dass die Klägerin nach ihren Schilderungen in der Anhörung vom 26.02.2019 im Rahmen der Verfolgung ihres Fahrzeuges auch nur eine Person, nämlich den von ihr erkannten Täter, erwähnte. Dass sich aus der bloßen Vermutung der irakischen Polizei, dass der Täter zur Asa'ib Ahl al-Haqq gehöre, eine beachtlich wahrscheinliche Gefährdung der Klägerin seitens der auch in Teilen Bagdads dominierenden und polizeiliche Aufgaben ausübenden Asa'ib Ahl al-Haqq (vgl. ACCORD, ecoinet-Themendossier zum Irak: Schiitische Milizen im Irak, Stand: 20.12.2021, Pkt. 2.1; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Entwicklungen bzgl. der Rolle und des Einflusses der Milizen; Unterwanderung der Polizei, Einfluss auf die Ministerien, die Justiz und andere staatliche Institutionen, 07.05.2021) schlussfolgern lässt, ist jedoch nicht gegeben. Mithin ist eine drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung seitens der Asa'ib Ahl al-Haqq oder anderer Akteure zum Nachteil der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr in den Irak nicht beachtlich wahrscheinlich.

c)

Ein Anspruch auf Zuerkennung als subsidiär Schutzberechtigte infolge einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im

Rahmen eines innerstaatlichen oder internationalen Konfliktes lässt sich im Zeitpunkt der Entscheidung überdies nicht begründen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

In diesem Zusammenhang ist das Adjektiv „individuell“ dahin zu verstehen, dass es sich auf schädigende Eingriffe bezieht, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteil vom 10.06.2021, Az.: C-901/19, Rn. 28 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 17.02.2009, Az.: C-465/07, Rn. 35 – Fundstellen: juris). Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann landesweit oder regional bestehen und muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43/07, Rn. 19 ff., 22 – Fundstelle: juris). Der Europäische Gerichtshof hat in einer seiner jüngsten Entscheidungen (Urteil vom 10.06.2021, Az.: C-901/19) zu Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie (welcher in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG seinen Niederschlag gefunden hat) die diesbezüglichen Anforderungen näher definiert (Rn. 30-33, 40, 43 – Fundstelle: juris).

Daran gemessen besteht nach Ansicht des Gerichts bei einer umfassenden Gesamtwürdigung der allgemeinen und der Sicherheitslage in der Provinz Bagdad in Abwesenheit gefahrerhöhender Umstände auf der Seite der Klägerin keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen lassen keine in der Person des Klägerin auftretenden gefahrerhöhenden Umstände erkennen, die zu einer Individualisierung der allgemeinen konfliktbedingten Gefahren führen würden. Die Klägerin, welche gemeinsam mit ihrer im Bundesgebiet gelebten Kernfamilie in den Irak zurückkehren würde, gehört nicht zu einem Personenkreis, welcher ein erhöhtes Gefährpotential in sich birgt. Ebenso wenig belegen die Erkenntnismittel eine gegenüber anderen irakischen Staatsangehörigen erhöhte Gefährdung der Klägerin als Rückkehrerin aus dem Ausland.

Überdies stellt sich die allgemeine Lage in der Provinz Bagdad unter Zugrundelegung der genannten Maßstäbe nicht als derart gefährlich dar, dass sie sich unabhängig von persönlichen Merkmalen gegenüber jeder Zivilperson individualisiert (vgl. AA, Lagebericht Irak vom

25.10.2021, S. 16; EASO, Irak: Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 50-66; BFA, Länderinformationsblatt Irak, Version 4, vom 15.10.2021, S. 22-24, 27-30).

Bei umfassender Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls kommt das Gericht daher zu dem Schluss, dass derzeit keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson wie die Klägerin bei einer Rückkehr in die Provinz Bagdad allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ausgesetzt zu sein.

d)

Aus den gleichen Gründen, wie bereits unter Pkt. 1 der Entscheidungsgründe am Ende ausgeführt scheidet auch ein Anspruch der Klägerin auf subsidiären Schutz aus abgeleitetem Recht nach § 26 Abs. 5 und Abs. 1 AsylG.

3.

Die Klägerin hat zudem keinen Anspruch auf Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. Die dabei landesweit in den Blick zu nehmenden Lebensbedingungen im Irak rechtfertigen im Einzelfall der Klägerin, welche gemeinsam mit ihrem „Ehemann“ und den beiden minderjährigen Kindern in den Irak zurückkehren würde, nicht die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen.

Es ist der Klägerin, die prognostisch gemeinsam mit ihrem Mann und den beiden minderjährigen Kindern in den Irak zurückkehren würde (siehe unter Pkt. 2. der Entscheidungsgründe), zuzumuten, sich mit ihrer Familie in der Großstadt Bagdad – mit mehr als 7 Mio. Einwohnern (vgl. EASO, Irak: Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 76) – in einem überwiegend sunnitischen Viertel oder gemischten Viertel niederzulassen (EASO, Irak: Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 76; BFA, Länderinformationsblatt Irak, Version 4, vom 15.10.2021, S. 27; Karte – Bagdad, Irak, Ethnische Zusammensetzung im Jahr 2020: https://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Baghdad_Ethnic_2020_lg.png; Anlagen 1a und 1b Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022). Dass es dem Mann der Klägerin nicht möglich sein wird, im Irak – ebenso wie im Bundesgebiet – einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist nicht vorgetragen oder ersichtlich. Die Klägerin selbst hat zudem einen irakischen Bachelorabschluss in Informatik und hat bereits im Jahr 2015 im Irak zeitweise als Zahnarzhelferin gearbeitet, sodass keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Klägerin mit ihrem Mann nicht in der Lage sein wird,

die elementaren Grundbedürfnisse der Familie, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, mittels Erwerbstätigkeit dauerhaft sichern zu können. Hinzu kommt, dass bei der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung im Fall einer freiwilligen Rückkehr die Bundesregierung durch die von der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) betriebenen Beratungszentren, u.a. in Bagdad, Unterstützung gewährt (vgl. AA, Lagebericht Irak vom 25.11.2021, S. 25), auf welche die Familie der Klägerin zurückgreifen könnte (vgl. siehe dazu auch BVerwG, Pressemitteilung Nr. 25/2022 zu Az.: 1 C 10.21 – abrufbar unter: www.bundesverwaltungsgericht.de).

Konkrete Anhaltspunkte für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes aus gesundheitlichen Gründen nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Wenngleich die Klägerin in ihrer Anhörung vortrug, an Diabetes mellitus zu leiden, sind entsprechende medizinische Befundunterlagen nicht vorgelegt worden (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG). Überdies ist eine Behandlung von Diabetes mellitus im Irak gewährleistet, was auch die Klägerin für die Vergangenheit bestätigt hat.

4.

Die im verfahrensgegenständlichen Bescheid in Nr. 5 des Tenors angeordnete Abschiebungsandrohung in den Irak ist jedoch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (u.a. EuGH, Urteile vom 11.03.2021, Az.: C-112/20, und vom 14.01.2021, Az.: C-441/19 – Fundstellen: juris) bei unionsrechtlich konformer Auslegung des § 34 AsylG i.V.m. Art. 6 Abs. 1, Art. 5 lit. a) Rückführungsrichtlinie und Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCharta) rechtswidrig und daher aufzuheben.

Nach der nationalen Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn 1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, 2. dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, 2a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird, 3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist und 4. der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Nicht das Bundesamt, sondern die Ausländerbehörde bleibt jedoch für eine angemessene Verlängerung der Ausreisefrist oder für die Festsetzung eines längeren Zeitraums (vgl. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG) und für Entscheidungen nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungs-

androhung (vgl. § 59 Abs. 6 AufenthG) zuständig (§ 34 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Die Abschiebungsandrohung soll zudem mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden (§ 34 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Im vorliegenden Fall sind die ausweislich seines Wortlautes erforderlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG zwar erfüllt, sodass die Beklagte, vertreten durch das Bundesamt, ihrer bisher üblichen Verfahrensweise folgend eine Abschiebungsandrohung zusammen mit der Entscheidung über den Asylantrag erlassen hat. Allerdings widerspricht im vorliegenden Fall nach Ansicht des erkennenden Gerichts die nationale Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG mangels Prüfung des „Wohls des Kindes“ vor Erlass einer Abschiebungsandrohung den Anforderungen des Unionsrechts an die Voraussetzungen für den Erlass einer Rückkehrentscheidung nach Art. 6 der Rückführungsrichtlinie.

Die Klägerin ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Mutter eines minderjährigen Kindes namens H (2 Jahre). Das Kind der Klägerin verfügt über einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG und hat damit einen legalen bzw. ein einem Inländer weitgehend gleichgestelltes Bleiberecht im Bundesgebiet. Außerdem lebt die Klägerin mit dem genannten minderjährigen Kind im Bundesgebiet unter der im Rubrum aufgeführten Wohnung zusammen, übt die elterliche Sorge aus und versorgt und betreut das Kind. In Ansehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat dieser Umstand zur Folge, dass vor Erlass einer mit einem Einreiseverbot verbundenen Rückkehrentscheidung das Wohl des Kindes gebührend zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Adressaten der Entscheidung nicht um den Minderjährigen selbst, sondern um dessen Vater oder – so wie hier – um dessen Mutter handelt (vgl. EuGH, Urteil vom 11.03.2021, Az.: C-112/20, Leitsatz; ebenso im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen: EuGH, Urteil vom 14.01.2021, Az.: C-441/19 – Fundstelle: juris). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei einer Abschiebungsandrohung um eine derartige Rückkehrentscheidung (zuletzt Urteil vom 16.02.2022, Az.: 1 C 6/21, Rn. 41 – Fundstelle: juris), sodass die Prüfung des Kindeswohls nach der jüngsten EuGH-Rechtsprechung der Rückkehrentscheidung vorgeschaltet sein muss. Zur Begründung führt der Europäische Gerichtshof u.a. aus, dass bereits nach dem Wortlaut des Art. 5 lit. a) Rückführungsrichtlinie bei der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten das Wohl eines Kindes in gebührender Weise zu berücksichtigen ist. Diese allgemeine Regel ist nach der unionsrechtlichen Rechtsprechung unmittelbar dann zu beachten, wenn die zuständige nationale Behörde gegen einen Drittstaats-

angehörigen, der sich illegal auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhält und außerdem Vater eines minderjährigen Kindes ist, das sich legal dort aufhält, eine mit einem Einreiseverbot verbundene Rückkehrentscheidung erlässt (vgl. EuGH, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O., Rn. 32). Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die Mutter eines gleichfalls betroffenen Kindes. Zweck des Art. 5 Rückführungsrichtlinie ist es nämlich, im Rahmen des mit der Richtlinie eingeführten Rückkehrverfahrens die Einhaltung mehrerer Grundrechte zu gewährleisten, u.a. die in Art. 24 GRCharta verankerten Grundrechte des Kindes. Überdies sehen sowohl Art. 24 Abs. 2 GRCharta als auch Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich vor, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss und damit im Ergebnis für alle Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Kinder auswirken, gilt (vgl. EuGH, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O., Rn. 35 ff.).

Das zu berücksichtigende Wohl des Kindes umfasst sämtliche Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Alter des Kindes, seine körperliche und emotionale Entwicklung, den Grad seiner affektiven Bindung an beide Elternteile und das Risiko, das mit der Trennung von Letzterem für das innere Gleichgewicht des Kindes verbunden wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O., Rn. 27).

Im vorliegenden Fall sind durch den Erlass der verfahrensgegenständlichen Abschiebungsandrohung, welche ausschließlich die Prüfung zielstaatsbezogener Umstände seitens des Bundesamtes zum Gegenstand hatte, die Interessen des sich im Bundesgebiet legal aufhaltenden minderjährigen Kindes der Klägerin mittelbar betroffen. Mangels nationaler Zuständigkeitsverteilung war und ist auch das Bundesamt gehindert, dass nach Unionsrecht zwar vor Erlass der Abschiebungsandrohung, jedoch nach nationalem Recht erst nach der asylrechtlichen Abschiebungsandrohung im Rahmen von inländischen Vollstreckungshindernissen zu berücksichtigende Wohl des Kindes, zu prüfen. Insoweit obliegt die Zuständigkeit vielmehr der Ausländerbehörde (vgl. u.a. § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 5 AufenthG; siehe auch § 34 Abs. 1 Satz 3 AsylG i.V.m. § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie).

Eine parallel zum Asylverfahren mögliche Prüfung inländischer Vollstreckungshindernisse sieht das Aufenthaltsrecht im Kern zudem nicht vor, sodass auch die Klägerin nicht darauf verwiesen werden kann, Bemühungen vor dem Erlass einer Abschiebungsandrohung hinsichtlich der Erlangung eines Aufenthaltstitels (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG), welcher das

Wohl des im Bundesgebiet bleibeberechtigten minderjährigen Kindes berücksichtigt, unterlassen zu haben. Insoweit entfaltet § 10 Abs. 1 AufenthG eine Sperrwirkung, denn ein (weiterer) Aufenthaltstitel (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG) kann während des laufenden Asylverfahrens nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs oder bei einem Erfordernis aufgrund wichtiger Interessen der Beklagten mit Zustimmung der obersten Landesbehörde erteilt werden. Im Fall der Klägerin eröffnet z.B. § 25 Abs. 5 AufenthG die Prüfung des Kindeswohles (vgl. Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK). Dabei handelt es sich jedoch um eine Ermessensvorschrift, sodass eine Geltendmachung während des asylrechtlichen Verwaltungs- und Klageverfahrens ausscheidet (vgl. Bergmann/Dienelt/Dienelt, 13. Aufl. 2020, AufenthG § 10 Rn. 12 – abgerufen bei: beck-online).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar in seinem auf die „Gnandi“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH, Urteil vom 19.06.2018, Az.: C-181/16 – Fundstelle: juris) folgenden Urteil vom 20.02.2020 zu dem Az.: 1 C 1/19 ausgeführt, dass inlandsbezogene Abschiebungshindernisse dem Grunde nach nicht an eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (vgl. Art. 18, Art. 19 Abs. 2 GRCharta) anknüpfen und auch sonst nicht den Erlass einer Abschiebungsandrohung berühren, da Art. 6 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie bei einer Aufenthaltsberechtigung aus humanitären Gründen die Aussetzung der Rückkehrentscheidung zulässt und nicht zwingend den Verzicht auf diese oder deren Rücknahme verlange. Außerdem werde der Rechtsschutz in Bezug auf inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse gegenüber der Ausländerbehörde durch die Bestandskraft der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes nicht berührt und könne mit einer vorübergehenden Aussetzung des Vollzuges der Abschiebung durch die Ausländerbehörde – ggf. nach § 123 VwGO im Eilverfahren – erreicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020, a.a.O., Rn. 24 – Fundstelle: juris). Diese isolierte und getrennt von dem Erlass einer Rückkehrentscheidung mögliche Betrachtung eines inländischen, auf das Wohl eines bleibeberechtigten Kindes bezogenen Vollstreckungshindernisses widerspricht jedoch nach der Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch nach Fortschreibung der „Gnandi“-Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof dessen jüngster Rechtsprechung (Urteile vom 11.03.2021 und vom 14.01.2021), wonach vor Erlass einer Rückkehrentscheidung das Kindeswohl zu prüfen ist. Das Wohl des Kindes nimmt infolge dessen ausgehend vom Sinn und Zweck der Rückführungsrichtlinie, welche nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Aufenthalt von Ausländern insgesamt harmonisieren soll, sondern vielmehr mittels gemeinsamer Normen und Vorschriften nur den Erlass von Rückkehrentscheidungen und deren Vollstreckung (einheitlich) regelt (vgl. EuGH, Urteil vom 24.02.2021, Az.: C-673/19, Rn. 43 – Fundstelle: juris), neben dem ebenfalls in der GRCharta und ebenfalls im

allgemeinen Teil der Rückführungsrichtlinie – in Art. 5 – verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung eine vorrangige Bedeutung vor Erlass der Rückkehrentscheidung ein (vgl. EuGH, Urteil vom 11.03.2021, a.a.O., Rn. 38).

Der Aufhebung der Abschiebungsandrohung im vorliegenden Fall steht zudem nicht die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG vom 16.02.2022 (Az.: 1 C 6/21) entgegen. Diese Entscheidung hatte zwar auch die Frage nach dem Erlass einer Rückkehrentscheidung zum Gegenstand, jedoch wurden bereits im Rahmen der dort verfahrensgegenständlichen Ausweisungsentscheidung der Ausländerbehörde inländische Vollstreckungshindernisse (u.a. das Verhältnis des dortigen Ausländers zu seinen im Bundesgebiet lebenden vier minderjährigen Kindern) mitberücksichtigt, sodass die höchstrichterliche Entscheidung im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

Schlussendlich ist anzumerken, dass es im Rahmen der Aufhebung der Abschiebungsandrohung nicht mehr auf das weitere Kind der Klägerin (B) und dessen Wohl sowie eine familiäre Bindung zu einem bleibeberechtigten „Ehemann“ der Klägerin ankam. Ob die Eheschließung mit Herrn A wirksam erfolgte bzw. ein faktisches Ehe- und Familienleben außerdem berücksichtigt werden muss, sowie der Umstand, dass die Klägerin mit einem weiteren, am 2022 geborenen Kind und einer vierköpfigen Familie im Bundesgebiet lebt (vgl. Art. 5 lit. a) und b) der Rückführungsrichtlinie), bedurften keiner Klärung. Ggf. muss dies einer vor Erlass einer Rückkehrentscheidung vorzunehmenden Prüfung des Wohles der Kinder und auch familiärer Bindungen (durch die zuständige Ausländerbehörde) vorbehalten bleiben.

Dass die Rückkehrentscheidung zwar nach § 34 Abs. 2 Satz 1 AsylG mit der Entscheidung über den Asylantrag ergehen soll, steht dem nicht entgegen. Für den Fall der Klägerin, die Mutter eines sich legal im Bundesgebiet aufhaltenden minderjährigen Kindes ist, dessen Interessen durch den Erlass der Rückkehrentscheidung betroffen sind, ist eine Abweichung von der genannten Soll-Vorschrift gerechtfertigt. Das Bundesamt ist daher gehalten, vor Erlass einer neuerlichen Rückkehrentscheidung zu prüfen, ob das Wohl des minderjährigen Kindes der Klägerin und noch eines weiteren Kindes sowie ggf. auch familiäre Bindungen (etwa im Rahmen einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung der Ausländerbehörde) Berücksichtigung gefunden haben.

Mithin ist die Abschiebungsandrohung unter Nr. 5 des Bescheides vom 10.04.2019 aufzuheben (ebenso im Ergebnis: vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 29.09.2021, Az.: 6 L 411/21.A,

Rn. 30 ff.; VG Karlsruhe, Urteil vom 12.07.2021, Az.: A 19 K 9993/17, Rn. 76 ff.; VG Sigmaringen, Urteil vom 07.06.2021, Az.: A 4 K 3124/19, Rn. 32 ff. – in der Folge Sprungrevision anhängig beim BVerwG, Az.: 1 C 24.21; a.A.: OVG NRW, Urteil vom 23.04.2021, Az.: 19 A 810/16.A, Rn. 92. ff – Fundstellen: juris).

5.

Nach Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Tenors des Bescheides vom 10.04.2019 besteht kein Raum mehr für die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten fallen nicht an (vgl. § 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 RVG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Harz

Richterin am Verwaltungsgericht